

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE KABELHORST



Es gilt die BauNVO 2017

## I. DARSTELLUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	RECHTSGRUNDLAGEN
WOHNBAUFLÄCHEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB § 1-11 BauNVO
GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
SONSTIGES SONDERGEBIET	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN	
ABWASSER	
HAUPTVERSORGENGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNG	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
FREILEITUNG, OBERIRDISCH	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
GRÜNFLÄCHEN	
PARKANLAGE	
SPORTPLATZ	
SPIELPLATZ	
BOLZPLATZ	
HOF-CAFE	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD	§ 5 Abs. 2 Nr. 9a und b BauGB
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	
FLÄCHEN FÜR WALD	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	§ 5 Abs. 4 BauGB
D1 ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL MIT NR.	§ 8 DSchG
K KULTURDENKMALE	
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR WINDENERGIEANLAGE (ABWÄGUNGSBEREICH 2. ENTWURF REGIONALPLAN 2018)	
II. NACHRICHTLICHE MITTEILUNG	§ 5 Abs. 4 BauGB
30m WALDABSTAND	§ 24 LWaldG
ORTSDURCHFARTSGRENZEN	§ 4 Abs. 1 StrWG
ANBAUVERBOTSZONE (ZUR BUNDESSTRASSE > 20M, ZUR LANDESSTRASSE > 20M UND KREISSTRASSE > 15M)	§ 29 StrWG § 9 Abs. 1 BFernStrG
RICHTFUNKSTRASSE	

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.12.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" am 10.12.2013.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 02.12.2015 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 15.11.2016 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 27.02.2019 den Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 25.03.2019 bis zum 24.04.2019 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 13.03.2019 in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter [www.lensahn.de/bauleitplanung.html](http://www.lensahn.de/bauleitplanung.html) zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 02.10.2018 und am 20.03.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.06.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 26.06.2019 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom ..... Az. .... bestätigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ..... erfüllt, die Hinweise sind bescheidl. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ..... Az. .... bestätigt.
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltungmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde mithin am ..... wirksam.

Kabelhorst, ..... Siegel (Sven Prüss) - Bürgermeister -

**Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk**  
Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kabelhorst übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt Lensahn Ordnungs- und Planungsamt kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

ERNEUTER ENTWURF

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE KABELHORST

Stand: 6. Juni 2020

